

Laborordnung

Die Laborordnung soll der Sicherheit dienen und einen ordnungsgemäßen Ablauf aller im Laborbereich anfallenden Arbeiten gewährleisten. Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle im Labor tätigen Personen. Die Laborordnung wird durch das Betreten dieser Räumlichkeit anerkannt.

1. Sicherheitsvorschriften

- 1.1 Jeder ist angehalten, sich über den Standort von **Feuerlöschgeräten**, **Verbandskästen** und weiterer Sicherheitseinrichtungen zu informieren. Informieren sie sich auch über den Verlauf der **Fluchtwege** und die anwesenden Ersthelfer.
- 1.2 Der **verantwortliche Mitarbeiter** im Labor hat **Weisungsbefugnis**. Alle der Sicherheit dienenden Anweisungen bzw. Maßnahmen müssen befolgt bzw. unterstützt werden. Sicherheitswidrige Anweisungen dürfen nicht befolgt werden.
- 1.3 Das Arbeiten in den Laborräumen ist nur nach **Unterweisung** über die Risiken und Verhaltensregeln in den entsprechenden Bereichen gestattet. Das Arbeiten mit **kraftbetriebenen Werkzeugen** und **Werkzeugmaschinen** bedarf **zusätzlicher Einweisungen**. Die Unterweisung muss durch einen zuständigen Mitarbeiter und durch Aushändigung entsprechender Informationsunterlagen erfolgen.
- 1.4 Vor Beginn **jedweder** Tätigkeiten innerhalb der Laborräume muss **schriftlich bestätigt** werden, dass eine entsprechende Unterweisung stattgefunden hat.
- 1.5 Unfälle und Havarien sind **sofort** dem verantwortlichen Labormitarbeiter zu melden.
- 1.6 Informieren Sie **vor dem Betreten** den verantwortlichen Labormitarbeiter wenn Sie körperlich oder geistig nicht in der Lage sind, Tätigkeiten innerhalb der Labore auszuführen.

2. Allgemeine Regeln für die Arbeit in den Laborräumen

- 2.1 **Institutsfremde Personen** dürfen die Laborräume **nur in Begleitung** eines verantwortlichen Mitarbeiters des Institutes betreten.
- 2.2 Persönliche Schutzausrüstung entsprechend der auszuführenden Tätigkeit gemäß Betriebsanweisung ist zu verwenden.
- 2.3 Jede **Nahrungsaufnahme** in den Laboren **ist untersagt**.
- 2.4 Die Laborräume und deren Einrichtungen sind stets in **Ordnung** zu halten; insbesondere sind nach Ende der Arbeiten der Arbeitsplatz **aufzuräumen**, die **Hände gründlich zu reinigen** und die Türen abzuschließen.
- 2.5 Die entsprechenden **Betriebsanweisung** der einzelnen Arbeitsplätze und Geräte sind zu befolgen. Die Betriebsanweisung ersetzt **nicht** die Einweisung in das Gerät durch den verantwortlichen Mitarbeiter.

- 2.6 Bei **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** sind die vorgeschriebenen **Schutzmaßnahmen** einzuhalten. Die Lagerung von Gefahrstoffen über den Tagesbedarf hinaus, ist an den Arbeitsplätzen unzulässig.
- 2.7 **Versuchsaufbauten** sind vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes **vom Netz zu trennen**. Sollte ein Versuchsaufbau in Abwesenheit des Benutzers in Betrieb bleiben, ist ein entsprechender Hinweis inklusive Kontaktdaten des Benutzers anzubringen. **Vorherige Absprache** mit dem verantwortlichen Labormitarbeiter ist Voraussetzung.
- 2.8 Vorhandene Warn- und Hinweisschilder sind generell zu beachten.
- 2.9 Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden wie auch die Zweckentfremdung und Manipulation ist der Benutzer voll ersatzpflichtig. Die Hochschule haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule bzw. das Institut sind ausgeschlossen.
- 2.10 Das Installieren oder Deinstallieren von Software auf den Labor- und Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern der Betreuer dies nicht ausdrücklich anordnet.
- 2.11 **Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten.**

3. Regeln für die Arbeit an elektrischen und elektronischen Systemen.

- 3.1 **Jede Person** hat sich **vor dem Einschalten** einer **elektrischen Anordnung** mit deren Aufbau, Arbeitsweise und Bedienung der benutzten Geräte vertraut zu machen sowie sich vom **einwandfreien Zustand** des Gerätes/Anlage zu überzeugen. Es ist seine **besondere Pflicht**, sich über die Möglichkeit des **schnellen Abschaltens** der gesamten Anordnung genau zu informieren. **Im Zweifelsfall** ist **Rücksprache** mit dem verantwortlichen Labormitarbeiter zu halten.
- 3.2 Manipulation sowie das Verändern von Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen ist **unzulässig**.
- 3.3 Grundsätzlich dürfen keine nassen elektrischen Geräte benutzt und keine nassen elektrischen Anlagen bedient werden, auch nicht, wenn nur Ihre Hände oder Füße nass sind.
- 3.4 Bei Störungen **sofort** Spannung abschalten/Netzstecker ziehen und die verantwortliche Person im Labor informieren. Ein vorhandener **Not-Aus-Schalter** ist zu **betätigen**.
- 3.5 Reparaturen an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur durch speziell geschultes Personal durchgeführt werden.